VERORDNUNG (EWG) Nr. 2315/80 DER KOMMISSION

vom 3. September 1980

zur Einführung von Höchstmengen für die Einfuhr in das Vereinigte Königreich von Büstenhaltern, aus Geweben oder aus Gewirken (Kategorie 31) mit Ursprung in Taiwan

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 der Kommission vom 30. Dezember 1977 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan (1), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 255/78 des Rates vom 7. Februar 1978 zur Aufrechterhaltung der Regelung für die Einfuhr von Textilwaren mit Ursprung in Taiwan in die Gemeinschaft (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 wurde eine autonome Einfuhrregelung für Textilwaren mit Ursprung in Taiwan eingeführt ; in Artikel 3 der genannten Verordnung sind die Voraussetzungen für die Einführung neuer Höchstmengen geregelt.

Die Einfuhren in das Vereinigte Königreich von Büstenhaltern, aus Geweben oder aus Gewirken (Kategorie 31) mit Ursprung in Taiwan, haben die in diesem Artikel festgesetzte Schwelle weit überschritten.

Es ist deshalb erforderlich, Höchstmengen für die Einfuhren von Büstenhaltern, aus Geweben oder aus Gewirken der Kategorie 31 mit Ursprung in Taiwan, für die Jahre 1980 bis 1982 einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In den Jahren 1980, 1981 und 1982 erfolgt die Einfuhr in das Vereinigte Königreich von Büstenhaltern, aus Geweben oder aus Gewirken (NIMEXE-Kennziffern : 61.09-50), mit Ursprung in Taiwan, im Rahmen der im Anhang angegebenen Mengenkontingente.

Artikel 2

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3020/77, insbesondere diejenigen über die Verwaltung der Höchstmengen, sind auf die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Höchstmengen anwendbar.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1980

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 357 vom 31. 12. 1977, S. 51.
(2) ABl. Nr. L 39 vom 9. 2. 1978, S. 1.

ANHANG

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1980)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember		
						1980	1981	1982
31	61.09 D	61.09-50	Büstenhalter, aus Geweben oder aus Gewirken	UK	1 000 Stück	250	265	281